

## BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 1139

### BETREFFEND ERWEITERUNG SPORTANLAGEN HERTI:

- BAUKREDIT FÜR DIE SPORTHALLE
  - BAUKREDIT FÜR DIE UMGEBUNGSGESTALTUNG UND AUSSENANLAGEN BEI DEN SPORT- UND EISHALLEN
  - BAUKREDIT FÜR DIE SPORTANLAGEN HERTI-NORD
  - BAURECHTSVERTRAG UND FINANZIERUNGSBEITRAG FÜR DIE EISHALLE
- 

### DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 1435 vom 19. Mai 1998

#### b e s c h l i e s s t :

1. Für die Sporthalle Herti wird ein Kredit von Fr. 17'950'000.-- bewilligt. Die Baukosten von Fr. 16'950'000.-- (Index April 1998) gehen nach Abzug des Kantonsbeitrages zu Lasten der Investitionsrechnung.
2. Für die Umgebungsgestaltung und Aussenanlagen bei den Sport- und Eishallen wird ein Kredit von Fr. 900'000.-- (Index April 1998) zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Für die Sportanlagen Herti-Nord mit zwei Fussballplätzen, Garderobengebäude und Erschliessungsstrasse wird ein Kredit von Fr. 4'200'000.-- (Index April 1998) zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
4. Die Kredite unter Ziff. 1,2 und 3 erhöhen oder senken sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex für die entsprechende Arbeitsgattung. Nach Vertragsabschluss erfolgt die Berechnung der Teuerung aufgrund der KBOB-Richtlinien (Konferenz der Bauorgane des Bundes).
5. Der Stadtrat wird ermächtigt, mit der Korporation Zug einen Mietvertrag für das Land betreffend die Sportanlagen Herti-Nord abzuschliessen.
6. Der Kunsteisbahn Zug AG wird der Beitrag von Fr. 7'000'000.-- pauschal an die Kosten des Baus der Trainings-Eishalle zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
7. Der Stadtrat wird ermächtigt, mit der Kunsteisbahn Zug AG für den Bau einer Trainings-Eishalle einen zusätzlichen Baurechtsvertrag abzuschliessen.
8. Der Kunsteisbahn Zug AG wird ab Inbetriebnahme der zweiten Eishalle die jährliche Defizitgarantie um Fr. 50'000.-- auf Fr. 170'000.-- erhöht.

9. Dieser Beschluss unterliegt gemäss §5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 30. Juni 1998

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:                      Der Stadtschreiber:

Felix Horber

Albert Müller

Urnenabstimmung: 27. September 1998